

Die nachfolgend aufgeführten verbindlichen Regeln stützen sich auf die Zwölfte Bayrische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), verordnet und laufend aktualisiert vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, die Empfehlungen des Bayerischen Segelverbands, abgeleitet aus den Empfehlungen des BLSV und laufend aktualisiert, sowie die Auslegungshinweise für die Bereiche „Wassersport/Betrieb von Sportstätten/ Übernachtungen auf Booten/Betrieb von Werften/Kranen und Steganlagen und Vermietungen/Zugriff u. Nutzung von Sportgeräten, Segelbooten, Motorbooten /Fahrschulbetrieb/Prüfungen des LRA Traunstein, zuletzt aktualisiert am 23.03.2021. Sie sind ergänzt um Regelungen zur Nutzung der vereinseigenen Boote der Segelabteilung des SVW Burghausen.

Für die 7-Tagesinzidenzen auf Chiemsee und Steganlagen sowie den Segelhafen Seebruck maßgeblich sind die aktuellen Werte des Landkreises Traunstein, für den Segelhafen Gollenshausen sowie die Fraueninsel maßgeblich sind die die aktuellen Werte des Landkreises Rosenheim.

1. Das Betreten der Hafengelände und die Nutzung der vereinseigenen Boote ist ausnahmslos für Personen untersagt, die sich nicht gesund fühlen, in den letzten 14 Tagen Corona- und Grippetypische Symptome hatten, oder wenn in dieser Zeit entsprechende Krankheiten in Ihrem Haushalt oder persönlichem Umfeld vorlagen.
2. Bei einer 7-Tagesinzidenz >100 ist Segeln nur mit Angehörigen des eigenen Hausstands, sowie einer weiteren Person erlaubt.
Bei einer 7-Tagesinzidenz zwischen 50 und 100 ist Segeln mit Angehörigen aus 2 Hausständen, maximal 5 Personen, erlaubt, sowie unter freiem Himmel in Gruppen von max. 20 Kindern unter 14 Jahren.
Bei einer Inzidenz < 50 ist Segeln in Gruppen von 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von max. 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.
3. Das Abstandsgebot 1.5 m gegenüber nicht in Hausgemeinschaft lebenden Personen ist einzuhalten, MNS (FFP2) ist zu tragen, sofern das Abstandsgebot nicht sicher eingehalten werden kann.
4. Die allgemeinen Hygieneregeln (Hände waschen, nicht die Hand geben) bitte einhalten.
5. Übernachten auf den Booten ist verboten.
6. Im Hafen gelten die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum.
7. Betreten des Hafenmeisterbüros ist nur einzeln gestattet.
8. Kranen von Booten unter Wahrung der Abstandsregel. Außer dem Bediener des Krans dürfen nur die für das Kranen notwendigen Personen anwesend sein.
9. Die in den Yachthäfen bzw. an den Steganlagen ausgehängten Hinweise zum Verhalten im Hafen sind zu beachten.
10. Das Mitnehmen von Gästen auf den vereinseigenen Booten ist unter Einhaltung von Punkt 2. erlaubt. Der verantwortliche Schiffsführer als Mitglied der Abteilung Segeln muss die Kontaktdaten von Gästen (Tel.-Nr., E-Mail-Adresse, Anschrift), die nicht zu seinem eigenen Hausstand gehören und keine Mitglieder in der Segelabteilung sind im Bordbuch eintragen.
11. Nach jeder Nutzung der Dickschiffe erfolgt die Desinfektion von Tischen, Bänken, und häufig genutzten Kontaktflächen mit den an Bord befindlichen Desinfektionsmitteln und Einmaltüchern, sowie die Entsorgung der benutzten Tücher im Hafen (Seebruck) bzw. zu Hause (Gollenshausen) durch die jeweiligen Nutzer. Bitte nicht in die Abfalleimer des Seehäusl- Wirts entsorgen!
12. Der verantwortliche Schiffsführer dokumentiert für den SVW lückenlos durch Charterung im elektronischen Buchungssystem und durch namentliche Eintragung der vollständigen Mannschaft im Bordbuch die verbindliche Einhaltung dieser Regeln.
13. Die Ausübung des Segelsports unter diesen strengen Hygieneregeln erfolgt auf eigene Gefahr.